

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1320-00

Stuttgart, 08.03.2013

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bulle-Schmid Beate (CDU), Kotz Alexander (CDU)
Datum 07.01.2013
Betreff Segways auch für Stuttgarter Gemeindevollzugsdienst

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Stellungnahme:

zu Ziffer 1, 2 und 4:

Der Städtische Vollzugsdienst versieht seinen Dienst in der Innenstadt regelmäßig zu Fuß in Doppelstreife. Dabei werden Diensthunde als Einsatzmittel mitgeführt. Gerade die Fußstreifen haben sich bewährt, da sie als direkter Ansprechpartner von den Passanten wahr- und angenommen werden. In den Außenbereichen finden gezielte Einzelstreifen, in der Regel mit Diensthund, in den jeweiligen Stadtbezirken statt. Dazu müssen aber größere Wegstrecken zwischen den Einsatzorten zurückgelegt werden, die mit dem Kraftfahrzeug überwunden werden müssen.

Im Rahmen seines Projekts „Städtischer Vollzugsdienst, eine bewährte Institution orientiert sich neu“ (vgl. GR Drs. 95/2009 und 167/2011) wurde seinerzeit für die staatlichen und städtischen Grünanlagen sowie die Wälder Fahrradstreifen als probates Überwachungs- und Kontrollinstrument angesehen. Zu diesem Zweck wurden 4 Fahrräder angeschafft, die im Park-, Anlagen- und Forstschutz zum Einsatz kommen. Diese Streifen in den Naherholungsgebieten sind effektiv und werden durch die Bevölkerung positiv aufgenommen.

Zusätzlich wurden auch Präsenz- und Präventivstreifen zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls in öffentlichen Verkehrsmitteln (SSB) eingeführt.

Das direkte Gespräch mit dem Bürger und der unmittelbare Kontakt zeichnen das Verhältnis des Städtischen Vollzugsdienstes zur Bürgerschaft aus. Gerade bei den Fußstreifen kommt dies besonders zum Ausdruck. Gegen den Einsatz von Segways sprechen folgende Argumente:

Die Topografie der Landeshauptstadt Stuttgart lässt den Einsatz von Segways nur in begrenzten Ausnahmefällen zu, im Forstschutz sind Segways ungeeignet, das Mitnehmen von Diensthunden scheidet bei Segways aus, bei Einschreiten gegen potenzielle Störer kann nicht verhindert werden, dass ein Segway unbefugt benutzt wird und Segways sind Fahrzeuge, die in Fußgängerzonen nicht gefahren werden dürfen.

Schon immer ist es dem Städtischen Vollzugsdienst besonders wichtig, mit der Bevölkerung partnerschaftlich zu kommunizieren und nicht von einer erhöhten Warte aus. Dieses wichtige Anliegen hat auch Niederschlag im Leitbild des Städtischen Vollzugsdienstes gefunden (vgl. GRDRs. Nr. 95/2009).

zu Ziffer 3:

Die derzeitige Ausstattung des Städtischen Vollzugsdienstes mit Fahrzeugen (Pkw und Fahrräder) ist ausreichend. Andere Fortbewegungsmittel sind nicht erforderlich. Wichtig für den Städtischen Vollzugsdienst ist, dass er schnell von einem Einsatzort zum anderen gelangt. Dies wird bereits durch die vorhandenen Fahrzeuge erreicht. Durch Segways kann die Effizienz der Einsätze des Städtischen Vollzugsdienstes nicht gesteigert werden.

Für Präsenz- und Präventivstreifen zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung sind Fußstreifen die effizienteste Einsatzform, weil dabei die höchste Aufmerksamkeit des Vollzugsdienstes gewährleistet ist.

zu Ziffer 5:

Das Polizeipräsidium Stuttgart beurteilt den Einsatz von Segways eher negativ.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>